

Transparenz und Kronzeugenregelung

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket wurden unter anderem Regelungen geschaffen, mit denen die Transparenz staatsanwaltlicher Erledigungen erhöht wird und es wurde eine neue Kronzeugenregelung eingeführt. Beide Regelungen sind am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten.

Das großteils am 1. Jänner 2011 in Kraft getretene strafrechtliche Kompetenzpaket umfasst vier wesentliche Neuerungen:

- Neuordnung des Verfalls von Vermögenswerten;
- Schaffung einer zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption;
- Erhöhung der Transparenz staatsanwaltlicher Erledigungen;
- Einführung einer Kronzeugenregelung.

Die neue Regelung über den Verfall kriminell erwirtschafteter Vermögenswerte und die mit 1. September 2011 einzurichtende zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) wurden in der letzten Ausgabe der *Öffentlichen Sicherheit* (Nr. 3-4/11, S. 95 – 97) behandelt. In dieser Ausgabe geht es um die Erhöhung der Transparenz staatsanwaltlicher Erledigungen sowie um die neue Kronzeugenregelung.

Transparenz staatsanwaltlicher Erledigungen. Diese neu geschaffenen Regelungen sollen dazu dienen, das öffentliche Erscheinungsbild der Justiz zu verbessern, indem sie die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften transparenter gestalten und einer Kontrolle unterwerfen.

Eine der Maßnahmen besteht in der erweiterten Information über die Einstellungsgründe. Gemäß § 194 Abs. 1 StPO sind von der Einstellung des Verfahrens der Beschuldigte und alle Personen zu informieren, die berechtigt sind, einen Fort-



Mit den neuen Regeln über die Transparenz staatsanwaltlicher Erledigungen soll das öffentliche Erscheinungsbild der Justiz verbessert werden.

führungsantrag zu stellen. Wer das ist, ist in § 195 StPO geregelt. Weiters sind diese Personen darüber zu informieren, dass sie binnen 14 Tagen eine Begründung verlangen können, in der die Einstellungsgründe anzuführen sind (§ 194 Abs. 2 StPO). Dadurch soll vor allem das Informationsinteresse der Opfer befriedigt werden.

Außerdem wurde eine zusätzliche Kontrolle von Einstellungsentscheidungen geschaffen, da gemäß § 194 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO auch der Rechtsschutzbeauftragte von der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens zu verständigen ist, wenn es von der WKStA geführt wurde und an dem wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person des Beschuldigten öffentliches Interesse besteht, oder in dem noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen und Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beurteilt wurden oder wenn

das Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat geführt wurde, für das im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre und kein Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte. Der Rechtsschutzbeauftragte hat dann das Recht, gemäß § 195 Abs. 2a StPO einen Fortführungsantrag einzubringen und die Einstellungsentscheidung einer gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen. Der Rechtsschutzbeauftragte kann gemäß § 23 Abs. 1a StPO die Generalprokuratur, anregen, den OGH mit einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes anzurufen, wenn die Durchführung einer Zwangsmaßnahme durch die Kriminalpolizei, eine Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Durchführung eines Zwangsmittels oder die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens an Mängeln des materiellen oder formellen Rechts leidet

und keiner der Berechtigten gerichtlichen Rechtsschutz begehrt hat.

Die neue Kronzeugenregelung (Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft) ist in den §§ 209a und 209b StPO geregelt.

§ 209a StPO ist anwendbar, wenn ein Beschuldigter freiwillig sein Wissen über Tatsachen offenbart, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind und es sich um Straftaten handelt, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichts oder in die Zuständigkeit der WKStA fallen. Hatte die Tat den Tod eines Menschen zur Folge, ist die Anwendung der Kronzeugenregelung ausgeschlossen. Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, kann die Staatsanwaltschaft ihren vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung erklären, wobei sie dem Beschuldigten auch die Leistung eines Geldbetrags auftragen kann, der einer Geldstrafe von 240 Tagesätzen entspricht (diversionelle Maßnahme). Die Staatsanwaltschaft soll einen Vorbehalt der späteren Verfolgung erklären, für den Fall, dass sich die Aussagen des Beschuldigten als nicht beweiskräftig herausstellen (§ 209a Abs. 3 StPO).

Eine Wiederaufnahme der vorbehaltenen Verfolgung soll grundsätzlich dann zulässig sein, wenn im Zuge eines auf Grund der erteilten Informationen geführten Verfahrens festgestellt wird, dass die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden

oder die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen Beitrag zur Verurteilung des Täters zu liefern vermochten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer in § 209a Abs. 1 Z 2 StPO genannten Vereinigung oder Organisation gegeben wurden. Der Rechtsschutzbeauftragte ist von der Enderledigung zu verständigen und hat das Recht, die Fortsetzung oder im Fall der gesetzwidrigen Wiederaufnahme der Verfolgung die Einstellung des Verfahrens zu beantragen.

§ 209b StPO: Gemäß § 11 Abs. 3 Wettbewerbsgesetz kann die Bundeswettbewerbsbehörde unter den dort genannten Voraussetzungen als Gegenleistung für die



Die neue Kronzeugenregelung ist in den §§ 209a und 209b der Strafprozessordnung geregelt.

Mitwirkung eines Unternehmens an der Aufdeckung eines Kartells davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße zu beantragen oder, wenn der Bundeswettbewerbsbehörde der Sachverhalt bereits bekannt war,

eine geminderte Geldbuße beantragen. Über ein derartiges Vorgehen informiert die Bundeswettbewerbsbehörde den Bundeskartellanwalt.

§ 209b StPO sieht eine Sonderregelung für diese Fälle vor, in denen ein Un-

ternehmen die Kronzeugenregelung nach § 11 Abs. 3 Wettbewerbsgesetz in Anspruch nimmt und die Gefahr besteht, dass sich Mitarbeiter selbst belasten. Diese Mitarbeiter brauchen nicht selbst aktiv zu werden, um Kronzeugenstatus zu erlangen. Sie haben die Gewissheit, dass nicht gerade ihre Kooperation im kartellrechtlichen Verfahren zu strafrechtlicher Verfolgung führt. Der Bundeskartellanwalt soll den Wert der Aussage beurteilen und der Staatsanwaltschaft Bericht erstatten.

Gemäß § 209b Abs. 2 StPO hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Kronzeugen unter Vorbehalt der späteren Verfolgung einzustellen, aber ohne dass dem Kronzeugen weitere Leistungen auferlegt werden. *Philipp J. Graf*

VERFASSUNGSRECHT

Kinderrechte im Verfassungsrang

Nach längerer Diskussion wurden die Rechte von Kindern in der Bundesverfassung verankert.

Das im Verfassungsrang stehende Bundesgesetz über die Rechte von Kindern (NR: GP XXIV IA 935/A AB 1051 S. 93. BR: AB 8443 S. 793) wurde am 20. Jänner 2011 vom Nationalrat beschlossen und am 15. Februar 2011 im Bundesgesetzblatt verlautbart. Damit wurde ein gesellschaftspolitisches Signal gesetzt: Das umfassende Wohl von Kindern und Jugendlichen gehört zu den grundlegenden Staatszielen.

Die wesentlichen Bestimmungen:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interes-

sen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein (Art. 1).

- Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen (Art. 2 Abs. 1).

- Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates (Art. 2 Abs. 2).

- Kinderarbeit ist verboten (Art. 3).

- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteili-

gung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise (Art. 4).

- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung. Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation (Art. 5).

- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürf-

nissen Rechnung tragen. Die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern ist in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten (Art. 6).

- Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist (Art. 7).